



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 25. November 2010

Mitwirkende

lic. iur. Andreas Miescher (Vorsitz), Dr. Stefan Grieder,
lic. iur. Nicole Gutzwiller Wetzel, Dr. Peter Rickli,
Prof. Felix Uhlmann
und lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)

Parteien

X
[...]
v.d. lic. iur. A, Advokat, [...]

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt,
Fischmarkt 10, 4001 Basel

Gegenstand

Direkte Bundessteuern pro 1993 und 1994

(Verfahrenskosten, Zusprechung einer Parteientschädigung)

Sachverhalt

- A. Die B-GRUPPE bestand im Jahre 1992 aus der C AG, der Ausländischen D AG und der E AG (nachmalige F AG). Die E AG ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der C AG. Alle drei Gesellschaften waren in der Getränkebranche tätig und waren mit einem Aktienkapital von CHF 50'000.00 ausgestattet, je aufgeteilt in 50 Namenaktien à CHF 1'000.00. Aktionäre der beiden Betriebsgesellschaften, der C AG und der Ausländischen D AG waren im Herbst 1991 F und sein Sohn G zu 42% bzw. 8 % und H der damalige Beschwerdeführer und Bruder von F zu 38% bzw. zu 46%. Die restlichen Aktien befanden sich im Besitz der fünf Kinder des Beschwerdeführers und seiner Ehefrau X.

Vor dem Hintergrund, dass sich F und dessen G aus dem Geschäft zurückzogen, wurde im Rahmen der Nachfolgeplanung die E AG als Holdinggesellschaft eingesetzt. Die beiden verkauften im Dezember 1991 ihre Aktien an der C AG und der Ausländischen D AG von insgesamt 50% an den Beschwerdeführer H. In der Folge brachte dieser seine Aktien zu einem Anrechnungswert in die E AG ein und erhielt im Gegenzug von der E AG eine Darlehensforderung gutgeschrieben.

Mit Veranlagungsverfügung vom 3. April 1997 (Rektifikat 1) setzte die Steuerverwaltung Basel-Stadt für die direkte Bundessteuer 1993/94 aus der Einbringung der Aktien in der E AG einen Transponierungsgewinn in der Höhe von CHF 4'410'000.00 ein.

- B. Die von den Beschwerdeführern erhobene Einsprache wurde von der Steuerverwaltung Basel-Stadt mit Entscheid vom 20. Oktober 1997 im Sinne der Erwägungen und unter Vornahme einer reformatio in peius abgewiesen. Es wurde ein Transponierungsgewinn in der Höhe von CHF 9'752'000.00 festgesetzt.
- C. Gegen diesen Entscheid haben X Beschwerde bei der Steuerrekurskommission Basel-Stadt erhoben. Dabei wurden verschiedene Instruktionshandlungen angeordnet. Das Verfahren wurde auf Begehren der Beschwerdeführer mit Präsidialentscheid vom 21. April 1999 bis 12. Oktober 1999 sistiert. An der Sitzung vom 27. Juni 2002 hat die Steuerrekurskommission Basel-Stadt die Beschwerde abgewiesen. Am 28. Dezember 2006 wurde den Beschwerdeführern das schriftliche Urteil zugestellt.
- D. Am 2. Februar 2007 haben die Beschwerdeführer gegen den Entscheid der Steuerrekurskommission beim Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben.

Mit Entscheid vom 5. Dezember 2008 hat das Bundesgericht die Beschwerde gutgeheissen. Der Entscheid der Steuerrekurskommission wurde aufgehoben und die Sache zur Neuveranlagung im Sinne der Erwägung an die Steuerverwaltung und zur Neuverlegung der Kosten im kantonalen Verfahren an die Steuerrekurskommission zurückgewiesen.

Erwägungen

1.
 - a) Entsprechend dem Entscheid des Bundesgerichts hat die Steuerrekurskommission im vorliegenden Verfahren über die Kosten für das kantonale Verfahren zu entscheiden.
 - b) Gegenstand dieses Entscheides ist somit die von der Steuerrekurskommission erhobene Spruchgebühr von CHF 3'500.00 und die Zusprechung einer Parteientschädigung für die Verfahren auf kantonaler Ebene.
2.
 - a) Gemäss Art. 144 Abs. 1 des Bundesgesetzes über direkte Bundessteuern vom 14. Dezember 1990 (DBG) werden der unterliegenden Partei die Kosten für das Verfahren auferlegt.
 - b) Die Steuerrekurskommission hat mit Entscheid vom 27. Juni 2002 die Beschwerde abgewiesen und eine Spruchgebühr von CHF 3'500.00 erhoben. Die Beschwerdeführer haben die Spruchgebühr entrichtet. Das Bundesgericht hat in Gutheissung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde den Entscheid der Steuerrekurskommission aufgehoben und zur neuen Veranlagung im Sinne der Erwägungen an die Steuerverwaltung bzw. für Neuverlegung der Kosten im kantonalen Verfahren an die Steuerrekurskommission zurückgewiesen. Für die Beschwerdeführer stellt dieser Entscheid ein Obsiegen dar, weshalb Ihnen auch für das Verfahren vor den kantonalen Instanzen keine Kosten aufzuerlegen sind. Die Spruchgebühr der Steuerrekurskommission von CHF 3'500.00 ist den Beschwerdeführern somit aus der Kasse der Steuerrekurskommission zu erstatten. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens hätte die Steuerverwaltung Basel-Stadt als unterliegende Partei die Verfahrenskosten zu tragen. Im vorliegenden Fall wird aber in Anwendung des Geset-

zes über die Verwaltungsgebühren vom 20. Juni 1972 von der Auferlegung einer Spruchgebühr abgesehen.

3. a) Nach Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 64 Abs. 1 bis 3 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 kann der teilweise oder ganz obsiegenden Partei für die notwendigen Kosten der Vertretung respektive für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten eine Parteientschädigung zugesprochen werden.

b) Der Vertreter der Beschwerdeführer macht in der Eingabe vom 8. Juni 2009 geltend, dass den Beschwerdeführern Kosten für die Vertretung von insgesamt CHF 12'501.95 entstanden sind und Ihnen entsprechend den bundesgerichtlichen Vorgaben eine Parteientschädigung in dieser Höhe zuzusprechen ist. Die Kosten setzen sich im Detail zusammen aus vier Honorarrechnungen:

Pos.	<u>Rechnungsdatum</u>	<u>Abrechnungsperiode</u>	<u>Betrag (inkl. MwSt)</u>
1	27.01.1998	1.7. - 31.12.1997	4'784.30
2	25.09.2001	Feb. 2001 - Sept. 2001	3'443.20
3	21.03.2002	Jan. 2002 - Feb. 2002	4'013.50
4	28.11.2002	1.3.2002 - 22.11.2002	260.95
			12'501.95

Der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung ist am 20. Oktober 1997 ergangen und die Beschwerde wurde am 20. November 1997 begründet bei der Steuerrekurskommission eingereicht. Der Entscheid der Steuerrekurskommission ist am 27. Juni 2002 ergangen und das begründete Urteil wurde den Parteien am 28. Dezember 2006 zugestellt. Es kann somit festgestellt werden, dass die in den Honorarrechnungen aufgeführten Arbeiten allesamt das Beschwerdeverfahren vor der Steuerrekurskommission betrafen.

c) Hinsichtlich der Höhe der zugesprochenen Parteientschädigung hält sich die Steuerrekurskommission an die, aufgrund von Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 1 DBStV sowie § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972 (VGG) und an § 12 und § 13 der dazugehörigen Verordnung vom 20. Juni 1972 (VGV), entwickelte Praxis.

d) aa) Der Vertreter der Beschwerdeführer wendet ein, dass es sich um einen schwierigen und für die Beteiligten bedeutenden Fall handelt. Zudem liege ein hoher Streitwert von rund 1,1 Millionen zuzüglich Zinsen vor und das Verfahren habe sehr lange gedauert, weshalb eine volle Entschädigung gerechtfertigt sei.

bb) Dem Vertreter ist insofern zuzustimmen, als bei dem vorliegenden Verfahren von einem besonderen Zeitaufwand, von einer besonderen Schwierigkeit der Sache wie auch der besonderen Bedeutung für die Beteiligten gem. § 8 Abs. 2 VGG i.V.m. § 11 lit. b) VGV auszugehen ist. Zudem ist aufgrund des hohen Streitwertes und des Umfangs der Streitsache gem. § 12 Abs. 2 (2. Teil des Satzes) VGV ein ausserordentlicher Zuschlag zu entrichten. Der Tarifrahmen bewegt sich somit von CHF 3'500.00 bis CHF 7'000.00. Für eine volle Entschädigung gem. § 13 Abs. 3 VGV hingegen wird zusätzlich zu den bereits erwähnten Kriterien vorausgesetzt, dass es sich um einen Entscheid von erheblicher Tragweite mit groben Verfahrensfehlern oder offensichtlichen Rechtsverletzungen handelt. Vorliegend sind beim Verfahren vor den kantonalen Instanzen weder grobe Verfahrensfehler noch offensichtliche Rechtsverletzungen auszumachen. Es handelt sich vielmehr um eine Rechtsfrage, welche es aufgrund der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Gesetzeslage und Rechtsprechung zu beurteilen galt. Aufgrund der Tatsache, dass es sich jedoch um einen Entscheid von erheblicher Tragweite handelt, kann der Tarifrahmen voll ausgeschöpft werden und eine Parteientschädigung in der Höhe von CHF 7'000.00 auf Kosten der Steuerverwaltung zugesprochen werden.

4. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass den Beschwerdeführern die geleistete Spruchgebühr für den Entscheid der Steuerrekurskommission von CHF 3'500.00 zurückzuerstatten ist und von der Steuerverwaltung für das Verfahren vor den kantonalen Instanzen eine Parteientschädigung von CHF 7'000.00 zuzusprechen ist.

Beschluss

- ://:
1. Den Beschwerdeführern wird die Spruchgebühr für den Entscheid der Steuerrekurskommission vom 27. Juni 2002 in der Höhe von CHF 3'500.00 zurückerstattet.
 2. Die Steuerverwaltung Basel-Stadt hat den Beschwerdeführern für das Verfahren vor den kantonalen Instanzen eine Parteientschädigung in der Höhe von CHF 7'000.00 zu entrichten.
 3. Der Entscheid wird dem Vertreter der Beschwerdeführer, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Steuerverwaltung Basel-Stadt mitgeteilt.